Anschluß Blatt 2

WR o 0,2 1,0

WR V o 0,2 0,8

WR o 0,3 0,6

Fl.66

Fl.67

Fl.70

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 293

Philippistraße

Horstmarer Landweg

Orléans-Ring

Peter-Wust-Straße

Weg

Straße

Ludwigsheim

Theolog. Konvikt

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt unter Aufhebung seines Beschlusses vom 16. September 1968 am 28. April 1969 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 104 durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 22. 28 Mai 1969

Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgewiesenen Geschoßzahlen (Höchstgrenzen) werden abweichend als Geschoßzahlen mit zugelassener Ausnahme festgesetzt. Die ausgewiesenen Geschoßzahlen können gemäß § 17 (5) der Baunutzungsverordnung um ein Geschoß überschritten werden, wenn hierdurch die ausgewiesene Grund- und Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

Auf Grund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 16. Sept. Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 104 durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster, Westf., den 30. Sept. 1968

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

**Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:**

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 (Violetter Eindruck)

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß der Rates der Stadt vom 1. Dezember 1976 aufgestellt worden.

Münster, den 21.10.77
Ratsherr Schriftführer

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 30.12.1976 bis 31.01.1977 offengelegen.

Münster, den 01.02.1977
Der Oberstadtdirektor
(Dipl.-Ing. Böckenhoff)
Städt. Vermessungsamtsrat

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15/10/1974 (GV. NW. 1975 S. 31) durch den Rat der Stadt am 9/11/1976 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 15.12.1977
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 30.6.1977 (Az.: 35.2.1/1-5321/1977) genehmigt worden.

Münster, den 28.6.1977
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Regierungsbaudirektor

Die Erteilung dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 32 vom 15.07.1977 bekanntgemacht worden.

Münster, den 28.07.1977
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Städt. Vermessungsamtsrat

**Stadt Münster** (Westf.)
Gemarkung Münster
Flur: 66,67,70
Maßstab: 1:500

**Bebauungsplan Nr. 104** 2 Blätter Blatt 1
Philippistraße – Orléans-Ring

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 29. Mai 1970
(Große Bockhorn)
Städt. Vermessungsamtsrat

## Zeichenerklärung

### Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 1964 (Ckdbl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 15. 6. 1964 – ZCI – 7130) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katasterkarte der Stadt Münster eingehalten.

### Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

Nachtrag 08/2013 Grenze des Überschwemmungsgebietes des Kinderbaches (ermittelt, noch nicht festgesetzt)

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

### Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

### Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- WR Kleinsiedlungsgebiet / reines Wohngebiet / allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- III als Höchstgrenze festgesetzt
- als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- 04 Grundflächenzahl
- (07) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

### Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BauG
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

### Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- P Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 1 e
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauONW

Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 28. April 1969 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 22. Mai 1969
Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

### Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Fahrbahnbegrenzung usw.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 24. Juli 1967
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 24. Juli 1967
(Dipl.-Ing. Rabeler)
Stadtbaurat

(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 24. Juli 1967 aufgestellt worden.

Münster, den 26. Juli 1967
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 15. August bis 15. Sept. 1967 offengelegen.

Münster, den 25. Sept. 1967
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Große Bockhorn)
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 16. September 1968 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 30. Sept. 1968
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 24. Juli 1970 (AZ: 35.2.1 – 5201) genehmigt worden.

Münster, den 22. Juli 1970.
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 20 vom 5. Oktober 1970 bekanntgemacht worden.

Münster, den 5. Oktober 1970
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Große Bockhorn)
Städt. Vermessungsamtsrat

D.r Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 293 am 29. 09. 83 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 04.10. 1983
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 24.10. bis 24.11.1983 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.

Münster, den 25.11. 1983
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 16.11.1983 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 23.11. 1983
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom (Az.: ) genehmigt worden.

Münster, den 19
Der Regierungspräsident
I. A.

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 30.07.93 bekanntgemacht worden.

Münster, den 02.08. 1993
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes